



## MASCHINENSCHADENKLAUSEL 2008

### 1. Allgemeine Bestimmung

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen. Soweit hier nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der zugrunde liegenden Yacht- Kasko-Bedingungen (YKB) unmittelbar oder entsprechend.

### 2. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die maschinelle Einrichtung des Fahrzeuges, solange diese nicht älter als 15 Jahre ist. Maschinelle Einrichtung sind: Verbrennungsmotor (Diesel oder Benzin), Hilfssaggregate, Pumpen, Getriebe, Welle inkl. Lagerungen und Schraube. Sollen weitere Bestandteile als maschinelle Einrichtung versichert werden, so bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit dem Versicherer.

### 3. Umfang der Versicherung

Abweichend von Ziffer 4.11. der Yacht-Kasko-Bedingungen (YKB) sind sämtliche Schäden, mit Ausnahme der in Ziffer 4 dieser Klausel genannten Schäden, an der maschinellen Einrichtung bis maximal zur Höhe der in der Police vereinbarten Versicherungssumme für die maschinelle Einrichtung versichert. Ersetzt werden Reparaturkosten oder Kosten für einen erforderlichen Neuersatz der maschinellen Einrichtung.

### 4. Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden an der maschinellen Einrichtung:

- 4.1 die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe und Hilfsstoffe entstehen.
- 4.2 die durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht.
- 4.3 die durch Vernachlässigung entstehen.

### 5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat gemäß dem Merkblatt „Checkliste für die Wartung der maschinellen Einrichtung“ eine jährliche Überprüfung und Wartung der maschinellen Einrichtung sicherzustellen.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer hat gemäß dem Merkblatt „Checkliste für die Einwinterung der maschinellen Einrichtung“ die Konservierung der maschinellen Einrichtung bei der Einwinterung des Fahrzeuges sicherzustellen.
- 5.3 Die in 5.1 bzw. 5.2 erwähnten Merkblätter werden zusammen mit dem Versicherungsschein der Wassersport-Kasko-Versicherung ausgehändigt.
- 5.4 Über die Erfüllung der in Ziffer 5.1 bzw. 5.2 gemachten Auflagen, kann der Versicherer im Versicherungsfall oder auf sonstigen Verlangen entsprechende Nachweise vom Versicherungsnehmer verlangen.

### 6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

#### 6.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit der Ziffer 5, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

#### 6.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit

ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 6.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### 7. Entschädigungsberechnung, Selbstbehalt

- 7.1 Bei Neuersatz der maschinellen Einrichtung wird ein Abzug auf den Wert der Neuteile (Arbeitskosten bleiben hiervon unberührt) entsprechend dem Alter der zu ersetzenden Altteile gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

ALTER DES ALTTEILS	3	4	5	6	7	8	9	10	11 BIS 15
BEI DIESELMOTOREN	0%	20%	30%	40%	50%	55%	60%	65%	70%
BEI BENZINMOTOREN	20%	30%	40%	50%	60%	65%	70%	75%	80%

- 7.2 Kosten für Reparaturen werden maximal bis zur Höhe der Kosten für einen vergleichbaren Neuersatz gemäß Ziffer 7.1 ersetzt.

- 7.3 Neben dem Abzug gemäß 7.1 wird bei jedem ersatzpflichtigen Schaden ein Abzug in Höhe der in der Police genannten Selbstbeteiligung fällig.

### 8. Kündigung der Klausel

- 8.1 Die Versicherung der in Ziffer 3 bezeichneten Gefahren kann jeweils zum Ablaufdatum des zugrunde liegenden Wassersport-Kasko-Versicherungsvertrages von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, sie muss spätestens 1 Monat vor dem Ablaufdatum der anderen Partei zugegangen sein.
- 8.2 Die Versicherung der in Ziffer 3 bezeichneten Gefahren endet automatisch zum Ablaufdatum des zugrunde liegenden Wassersport-Kasko-Versicherungsvertrages in dem Jahr, in dem der Hauptbestandteil der maschinellen Einrichtung - der Verbrennungsmotor - älter als 15 Jahre wird.
- 8.3 Die Versicherung der in Ziffer 3 bezeichneten Gefahren kann im Schadenfall von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens 14 Tage nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform zugegangen sein.
- 8.4 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(Version 1/2008)